

## Bekanntmachung.

(Vom 3. September 1901.)

Die Bekämpfung des Rotes betreffend.

Auf Grund der §§ 18, 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes wird bis auf Weiteres bestimmt:

1. Die aus dem Auslande eingeführten Pferde unterliegen für die Dauer von drei Monaten einer die Eigentümer in der Verfügung über ihre Pferde nicht beschränkenden polizeilichen Beobachtung.

Zu diesem Behufe haben die Grenztierärzte dem Bezirksamte des Bestimmungsortes von der Einfuhr unter Angabe des Namens des Einführenden und der Zahl der Pferde telegraphisch Anzeige zu erstatten. Erfolgt die Einfuhr mittelbar aus andern Bundesstaaten — ausgenommen Elsaß-Lothringen — so liegt die Verpflichtung zur Anzeigerstattung dem Besitzer ob.

2. Auf erhaltene Anzeige hat das Bezirksamt eine von drei zu drei Wochen vorzunehmende Untersuchung der Pferde durch den Bezirkstierarzt zu veranlassen, welcher jenem unter genauer Bezeichnung des Signalements über den Befund berichtet.
3. Findet während der Dauer der Beobachtung ein Wechsel des Standortes der Pferde statt, so ist der Besitzer verpflichtet, dem Bezirksamt des bisherigen Aufenthaltsortes alsbald unter Angabe des neuen Bestimmungsortes Anzeige zu erstatten. Sofort nach Einkunft der Anzeige hat das Bezirksamt davon dem Bezirksamte des neuen Bestimmungsortes, welches auch die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen hat, und falls der Bestimmungsort in Elsaß-Lothringen liegt, der zuständigen Kreisdirektion behufs Fortsetzung der Beobachtung unter Angabe der Zahl und Merkmale (Signalements) der Pferde sowie des Tages, an dem die Beobachtungsfrist abläuft, Kenntniß zu geben.
4. Die Kosten der Untersuchung fallen dem Einführenden oder Besitzer zur Last.

Karlsruhe, den 3. September 1901.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Schmitt.

## Bekanntmachung.

(Vom 5. September 1901.)

Den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken betreffend.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901, den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 175), wird Folgendes bekannt gegeben: